

12. 1. Kann der Dritte, der nicht nach § 18 Abs. 1 S. 2 StGH. als Gläubiger im Dsthilfeentschuldungsverfahren zu hören ist, im ordentlichen Rechtsweg geltend machen, der Plan verleihe seine Rechte und sei insoweit für ihn unverbindlich?

2. Werden nach § 15 AbwidBo. verpfändete Gegenstände bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens nur insoweit frei, als sie im Entschuldungsplan nicht in Anspruch genommen worden sind? Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675) — SichBo. — §§ 18, 19. Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1280) — AbwidBo. — § 15.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 8. Dezember 1936 i. S. P. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). VII 116/36.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Schwiegersohn des Klägers, der Landwirt U. aus W., ist seit 1. Juli 1925 Pächter des der Stadt G. gehörigen Gutes W. Durch Erklärung vom 6. März 1926 verpfändete der Kläger die ihm gehörigen, von seinem Schwiegersohn bei der Pommerischen Bank, Zweigstelle G., hinterlegten Aktien der Pommerischen Zuderfabrik Anklam im Nennbetrage von 16800 RM. dieser Bank für alle Forderungen, die ihr gegen U. entstanden seien oder entstehen würden. Durch Beschluß der Landstelle St. ist über den Pachtbetrieb des U. auf Grund der Sicherungs-Verordnung das Sicherungsverfahren eröffnet worden. In dem am 9. August 1935 genehmigten Entschuldungsplan sind die genannten Aktien und die inzwischen angesammelten Dividenden im Betrage von 6007,60 RM. als Deckungsmittel für Forderungen der Pommerischen Bank in Höhe von 12581,67 RM. aufgeführt. Diese beruhen auf Genossenschaftsforderungen des Raiffeisenverbandes und der angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften und sind auf Grund der 2. Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 auf das Reich übergegangen. Die Auszahlung des im Plan vorgesehenen Entschuldungsdarlehens von 50000 RM. ist nach Verkündung des Urteils erster Instanz erfolgt. Der Kläger ist der Auffassung, die Aktien seien von der Verpfändung frei geworden, und verlangt mit der Klage die Feststellung, daß das Reich nicht berechtigt sei, sich wegen seiner Ansprüche aus der Umschuldung des Landwirts U. aus den verpfändeten Aktien und dem aus den Dividendeneingängen gebildeten

Sperkonto zu befriedigen. Der Beklagte ist der Meinung, daß sein Pfandrecht noch bestehe und er sich wegen der Forderung von 12581,67 M. vermöge des Pfandrechts aus den Aktien befriedigen könne. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden.

Die Revision des Klägers blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

1. Der Berufungsrichter hält mit Recht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für unbegründet. Denn nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. Bd. 146 S. 244 [246]) ist hierfür das tatsächliche Klagevorbringen maßgebend, während die Verteidigung des Beklagten außer Betracht zu bleiben hat. Im vorliegenden Falle macht der Kläger geltend, die von ihm der Pommerischen Bank für eine Schuld seines Schwiegersohnes A. verpfändeten Aktien der Zuckerfabrik Anklam seien nach erfolgter Durchführung des Entschuldungsverfahrens frei geworden. Er verlangt also mit der Klage die Feststellung eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, für die der ordentliche Rechtsweg gegeben ist.

2. Der Berufungsrichter führt aus, der Kläger könne sich auf § 8b SächsBo. schon deshalb nicht berufen, weil sich diese Bestimmung nur auf Gegenstände, die vom Betriebsinhaber selbst verpfändet seien, beziehe; und § 8 Abs. 2 der 6. Stille-Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 464) verbiete eine Verwertung der Pfänder durch Gläubiger des Betriebsinhabers nur bis zur Auszahlung des Entschuldungsdarlehens; diese sei aber während des zweiten Rechtszuges erfolgt. Es komme deshalb von den vom Kläger in Anspruch genommenen Bestimmungen nur § 15 AbwiclBo. in Frage. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Freiwerden eines Pfandes setze aber nicht nur voraus, daß das Entschuldungsverfahren „erfolgreich“ beendet sei, sondern auch noch, daß das Fortbestehen der Sicherung nicht gerade in dem Entschuldungsplan vorgesehen sei. Die Landstelle habe nur die frühere Forderung der Pommerischen Bank, die nach gesetzlicher Vorschrift mit den Pfändern auf das Reich übergegangen sei, bei der Verteilung der Barmasse außer Betracht gelassen und dabei erklärt, daß insoweit das Pfandrecht bestehen bleibe; dadurch erfolge keine den Kläger benachteiligende Änderung des damals gegebenen Rechtszustandes; auch werde ihm dadurch kein ihm vom Gesetz gewährleiteter Vorteil entzogen. Wenn die

Landstelle bei Aufstellung des Planes die Verwertung der Pfänder mit in den Plan aufgenommen habe, so habe sie innerhalb ihrer Zuständigkeit auf Grund ihres nicht nachprüfbaren Ermessens gehandelt, das seine Schranke nur in der Unmöglichkeit finde, die Rechtsstellung außerhalb Stehender zu deren Nachteil zu verändern. Der Eingriff der Landstelle wäre dann unzulässig, wenn die Pfandhaftung auf dadurch bisher nicht gesicherte Forderungen etwa des Reichs selbst ausgedehnt worden wäre; das sei aber nicht geschehen.

Der Berufungsrichter erörtert dann hilfsweise: Auch wenn man mit dem Kläger annehme, die erfolgreiche Beendigung des Entschuldungsverfahrens führe in jedem Falle das Freiwerden der von Dritten gegebenen Sicherheiten herbei, so werde die Wirksamkeit der in dem Entschuldungsverfahren über die Pfänder vorgesehenen Maßnahme dadurch endgültig nicht betroffen. Zwar wäre die Entschuldungsstelle dann über den Rahmen der nach dem Gesetz zulässigen Möglichkeiten der Entschuldungsregelung hinausgegangen; aber sie würde bei einer solchen — hier unterstellten — unrichtigen Gesetzesanwendung innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt haben. Mit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplans sei dieser zu einem schlechthin verbindlichen Staatsakt von autoritativer Bedeutung erwachsen. Der Kläger könne daher nicht mehr mit der Behauptung gehört werden, die Landstelle habe den Plan so, wie er vorliege, nicht genehmigen oder bestätigen dürfen. Dessen Inhalt binde auch das Prozeßgericht.

3. Der Berufungsrichter nimmt zutreffend an, daß nach dem Entschuldungsplan die Zuckersabrik-Aktien und die angesammelten Dividenden zur Tilgung der auf das Deutsche Reich übergegangenen Forderung der Pommerschen Bank in Höhe von 12581,67 RM. herangezogen werden sollen. Es ist demnach in erster Reihe die vom Berufungsrichter nur hilfsweise erörterte Frage zu prüfen, ob und inwieweit ein von der Landstelle bestätigter Entschuldungsplan bindend ist, der über ein Pfand Bestimmung trifft, das ein Dritter für eine Schuld des Betriebshabers bestellt hat.

Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 10. Juli 1936 (RGZ. Bd. 152 S. 65) ausgesprochen, daß im Dsthilfe-Entschuldungsverfahren mindestens in den Fällen einer zwangsweise bewirkten Herabsetzung der Forderungen, wenn also eine Bestätigung des Plans erforderlich ist, der einzelne Gläubiger nicht nachträglich seine

frühere Forderung aus irgendeinem Grunde wieder geltend machen darf, daß dann vielmehr der ganze Plan unanfechtbar ist. An dieser Rechtsauffassung wird festgehalten. Der vorliegende Fall liegt aber insoweit wesentlich anders, als hier nicht ein Gläubiger, sondern ein Dritter, der für eine Forderung des Betriebshabers ein Pfand bestellt hat, die das Pfand betreffende Bestimmung des Entschuldungsplans angreifen will. Der Senat hat in der genannten Entscheidung darauf hingewiesen, daß zwischen dem bestätigten Entschuldungsplan und dem bestätigten Zwangsvergleich im Konkursverfahren, im früheren Geschäftsaufsichtsverfahren und im Vergleichsverfahren Ähnlichkeiten bestehen, und sich für seine Entscheidung u. a. darauf berufen, daß auch ein solcher rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich weder wegen Irrtums angefochten noch, abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen, von einem Gläubiger aus sonstigen Gründen zu Fall gebracht oder in seiner Wirksamkeit gemindert werden kann. Er hat sich hierbei auf seine früheren Entscheidungen vom 30. November 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 361) und vom 21. März 1930 (RGZ. Bd. 127 S. 372) bezogen. In dem ersten dieser beiden Urteile hat er aber ausgesprochen, daß der Zwangsvergleichsbürge zwar seine zu einem Teil des Zwangsvergleichs gewordene Bürgschaftsverpflichtung nicht wegen Irrtums anzufechten befugt sei, daß er aber im Klagewege wohl geltend machen könne, er habe die im Zwangsvergleich ihm zugeschriebene Bürgschaft in Wirklichkeit nicht übernommen; denn da er dem Zwangsvergleich gegenüber kein Beschwerderecht habe, wäre er rechtlos, wenn ihm nicht auch nach und trotz der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsvergleichs die Nachprüfung des Bestehens der Bürgschaft in einem Rechtsstreit zugestanden würde. Wenn auch die Bestätigung des Entschuldungsplans durch die Landstelle nicht ohne weiteres der Bestätigung eines Zwangsvergleichs durch das Amtsgericht gleichgestellt werden kann, so müssen doch dieser Gedanke und die daraus für das Vergleichsverfahren gezogene Folgerung auch für das Entschuldungsverfahren nach der Verordnung vom 17. November 1931 gelten. Denn auch hier hat der dritte Sicherheitsgeber, so auch der Bürge und der Verpfänder, keine Möglichkeit, im Verfahren seine Rechte geltend zu machen; insbesondere ist in § 18 Abs. 1 Satz 2 SichVo. die Anhörung nur der Gläubiger, nicht auch die dritter am Ausgang interessierter

Personen angeordnet. Auch bestimmt § 19 SichWo. zwar, der bestätigte Entschuldungsplan sei im Verhältnis der darin aufgeführten Gläubiger zum Betriebsinhaber in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragmäßige Vereinbarung; es ist aber keine entsprechende Bestimmung für das Verhältnis des Gläubigers zu Dritten, insbesondere zu Verpfändern getroffen. Hiernach kann der Dritte, der nicht als Gläubiger nach § 18 Abs. 1 Satz 2 SichWo. gehört werden muß — und dazu ist auch der Verpfänder trotz eines etwaigen Rückgriffsanspruchs gegen den Betriebsinhaber zu rechnen — im ordentlichen Rechtswege eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob in dem Entschuldungsplan seine Rechte verletzt sind und dieser Plan insoweit für ihn unverbindlich ist.

4. Der Kläger macht geltend, der Entschuldungsplan enthalte eine solche Verletzung seines Eigentumsrechts an den Aktien, indem darin die Bestimmungen des § 8b SichWo., des § 8 Abs. 2 der 6. Osthilfe-DurchführungsWo. vom 7. Juli 1933 und des § 15 AbwiedWo. verletzt, auch § 1252 BGB. nicht beachtet seien. Der Berufungsrichter hat aber mit zutreffender Begründung dargelegt, daß die beiden erstgenannten Bestimmungen nach dem feststehenden Sachverhalt nicht zur Anwendung kommen können. Die Revision weist allerdings an sich mit Recht auf § 7 der Verordnung vom 7. Juli 1933 hin. Dadurch wird die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der 1. Osthilfe-DurchfWo. vom 12. März 1932 (RGBl. I S. 130) aufgehoben, wonach bei Herabsetzung von Forderungen die Rechte des Gläubigers aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht nicht berührt wurden, sofern dieses von dritter Seite bestellt war. Es gilt deshalb für diese Pfandrechte wieder die Bestimmung des § 1252 BGB., wonach das Pfandrecht mit der Forderung erlischt, für die es besteht. Demnach würde, wenn der Entschuldungsplan dahin zu verstehen wäre, daß die ursprünglich der Pommerischen Bank zustehende Forderung völlig erlösche, auch das für diese bestellte Pfandrecht erlöschen sein, ohne daß es einer Heranziehung des § 15 AbwiedWo. bedürfte. Nun mag der Wortlaut des Entschuldungsplans in diesem Punkte nicht völlig klar sein. Denn unter den „Deckungsmitteln“ werden Zuderfabrik-Aktien und Dividenden mit einem Betrag von 12581,67 RM. ohne Bezeichnung, daß es sich um ein Pfand handelt, aufgeführt, und bei dem Titel „Verwendung der Deckungsmittel und Zahlungsplan“ werden der von der Pommerischen Bank auf das Deutsche Reich

übergegangenen Gesamtforderung von 11399,02 RM. nebst 1182,65 RM. Zinsen = 12581,67 RM. Vermögenswerte in derselben Höhe gegenübergestellt, während sich unter dem Titel „Auszahlender Betrag“ diese Summe nicht mehr findet. Das könnte für die Auffassung des Klägers sprechen, die Landstelle habe die Forderung der Bank gegen den Betriebsinhaber gestrichen und dem Deutschen Reich als Ersatz dafür in entsprechender Höhe Aktien zu Eigentum und das Dividendenguthaben als Forderungsinhaber übertragen. Wenn sie dies getan hätte, so würde sie allerdings die ihr durch die Stillschließungsgesetzgebung übertragenen Machtbefugnisse überschritten haben; denn wie die Revision mit Recht hervorhebt, ist die Landstelle nicht befugt, den Sicherheitsgeber mit den von ihm verpfändeten Gegenständen weiter heranzuziehen, als dies dem Gesetz entsprechen würde. Das wäre aber jedenfalls durch eine Übertragung des Eigentums an den Aktien geschehen, da die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande nach §§ 1293, 1228 fgl. BGB. durch Verkauf zu erfolgen hat. So ist aber der Entschuldungsplan nicht zu verstehen. Als Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ist er nach § 133 BGB. frei auslegbar, und die vom Berufsrichter vorgenommene Auslegung unterliegt der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts (RGZ. Bd. 102 S. 1 [3]). Der Berufsrichter äußert sich nicht ausdrücklich darüber, wie er den Entschuldungsplan hinsichtlich der auf den Beklagten übergegangenen Forderung der Pommerschen Bank auffaßt; aus seinen Ausführungen ist aber auch nicht zu entnehmen, daß er eine Herabsetzung der Forderung gegen den Betriebsinhaber annimmt. Er spricht zwar davon, die Landstelle habe die Forderung bei Verteilung der Barmasse außer Betracht gelassen, wodurch in die Rechte des Klägers nicht eingegriffen werde, sagt aber an anderer Stelle, in dem Plan sei das Pfandrecht nur mit dem Betrage der Pommernbankforderung eingesezt, und es liege darin keine Ausdehnung des Pfandrechts, daß die Landstelle die ebenfalls auf das Deutsche Reich übergegangene Forderung des Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereins im Entschuldungsplan herabgesezt habe, dagegen die Pommernbankforderung nicht. — Der Senat tritt der aus dem letzten Satz zu entnehmenden Auffassung des Oberlandesgerichts bei, daß eine Herabsetzung der Pommernbankforderung nicht erfolgt ist. Dafür spricht einmal, daß nicht davon ausgegangen werden kann, die Landstelle

habe die Forderung streichen wollen, weil dadurch nach § 1252 BGB. das Pfandrecht kraft Gesetzes erloschen wäre. Insbesondere aber ist im Entschuldungsplan diese Forderung unter dem Untertitel „Verrechnung, Nachlaß“ des Titels „Verwendung der Deckungsmittel und Zahlungsplan“ im Gegensatz zu den anderen herabgesetzten Forderungen nicht genannt. Hiernach hat die Landstelle dem Beklagten die Anweisung erteilt, seine Befriedigung wegen der Pommerbankforderung zunächst aus dem dafür bestellten Pfand zu suchen, wodurch er dann befriedigt werden würde. So hat auch der Beklagte die sich aus dem Entschuldungsplan ergebende Rechtslage aufgefaßt. Denn in seinem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 5. August 1935 vertritt er nicht etwa die Auffassung, die Aktien seien ihm zu Eigentum übertragen, sondern er führt aus, er sei auf die für die Forderung gestellte Sicherheit verwiesen, und fragt an, ob der Kläger den nach Verrechnung der Dividenden noch fehlenden Betrag von 6779,25 RM. nebst Zinsen gegen Freigabe der Aktien bar bezahlen wolle, andernfalls er genötigt sei, die Aktien zu veräußern und den Kaufpreis bis zur Höhe der Schuld des A. für sich in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Auffassung liegt dem Schreiben des Beklagten an den Rechtsanwalt B. in C., den Vertreter des Klägers, vom 24. August 1935 zugrunde, in dem er erklärt, da die Forderung fällig sei, drohe er den Verkauf der Pfandstücke ausdrücklich an; er werde nach Ablauf der vorgesehenen Frist die Aktien verwerten lassen und den Kaufpreis bis zur Höhe der Schuld des A. für sich in Anspruch nehmen. Die von der Revision gerügte Unterlassung der Ausübung des Fragerechts darüber, ob dem Beklagten gegen A. auch dann keine Forderung mehr zustehen würde, wenn ihm das Pfand des Klägers keine oder keine vollständige Deckung verschaffte, kommt hiernach nicht in Betracht; dies um so weniger, als nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters eine etwaige Rückgriffsmöglichkeit des Klägers gegen A. von der Landstelle bewußt in Kauf genommen worden ist. Bei dieser Auslegung des Entschuldungsplanes beruft sich der Kläger mit Unrecht auf § 15 AbwiclWo. Denn wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, besagt die darin enthaltene Bestimmung, bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens würden die von Dritten oder vom Betriebsinhaber verpfändeten Gegenstände auch insoweit frei, als die Forderungen nicht aus Entschul-

bungs- oder sonstigen Mitteln abgelöst würden, nicht etwa, solche Pfandstücke dürften im Entschuldungsverfahren nicht zur Befriedigung herangezogen werden, wodurch jedem Sicherheitsgeber durch das Osthilfeverfahren ein Vorteil zugeführt würde, auf den er in dem nur die Entschuldung des Betriebsinhabers bezweckenden Verfahren keinen Anspruch hat. Eine solche Auffassung würde auch in Widerspruch stehen zu dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Mai 1933 — abgedruckt bei Heinrich-Otto Die gesamte Osthilfegesetzgebung, Nachtrag S. 102 (106) —, in welchem unter III 3b gesagt ist, daß von dritter Seite gestellte Sicherheiten grundsätzlich in Anspruch zu nehmen seien, falls sich im Hinblick auf den in der Regel vorliegenden Verzicht des Reichs auf einen Teil der übergegangenen Forderungen hierfür die Notwendigkeit ergebe. Die Bestimmung des § 15 a. a. O. besagt vielmehr nur, daß, nachdem das Verfahren erfolgreich durchgeführt, d. h. abgeschlossen und der Entschuldungsplan bestätigt worden ist, die verpfändeten Gegenstände insoweit frei werden, als sie nicht von der Landstelle im Entschuldungsverfahren in Anspruch genommen worden sind. Da aber im vorliegenden Falle eine Inanspruchnahme erfolgt ist, so findet die genannte Bestimmung keine Anwendung.